

XVIII. Bau

Vorbemerkung

Betriebe

Sämtliche Betriebe, deren Haupttätigkeit Bau (Rohbau oder Ausbau) ist. Als Betrieb zählt die selbständig bilanzierende Einheit. Hierbei kann es sich um einen räumlich zusammenhängenden oder um einen aus mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen bestehenden Betrieb handeln.

Als Baubetriebe rechnen auch Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche, die mit eigenen Arbeitskräften Bauarbeiten ausführen, sofern sie in die Planabrechnung des Wirtschaftsbereichs Bau einbezogen sind.

Vorübergehend nicht produzierende Betriebe (Saisonbetriebe) werden in die Zahl der Betriebe einbezogen.

Bauhandwerkliche Produktionsgenossenschaften, Produktivgenossenschaften und private Handwerksbetriebe

Siehe entsprechende Abschnitte in der Vorbemerkung zu Kapitel XIX (S. 328).

Beschäftigte, Arbeiter und Angestellte, Selbständig Erwerbstätige und Mithelfende Familienangehörige

Lohnsummen und monatliche Durchschnittslöhne

Siehe entsprechende Abschnitte in den Vorbemerkungen zu den Kapiteln X und XII (S. 147 und 192). — Der Kreis der Betriebe deckt sich jedoch nur bei den Tabellen 2 und 3 mit dem Kreis der in Kapitel X und XII unter Bau ausgewiesenen. In Kapitel X und XII rechnen dazu auch „Sonstige den Ministerien unterstehende Einrichtungen“ und „Sonstige volkseigene Betriebe, Einrichtungen, Verwaltungen“ (wie selbständig bilanzierende zentral- bzw. örtlich geleitete Entwurfs- und Konstruktionsbüros), freiberuflich Tätige und 1953 die Betriebe des Amtes für Wasserwirtschaft und ein Teil der örtlich geleiteten Wasserwirtschaftsbetriebe.

Ohne Beschäftigte in Bauabteilungen von Betrieben anderer Wirtschaftsbereiche.

Industrielles Personal

Die an der Bauleistung des Betriebes beteiligten bzw. für diese notwendigen Beschäftigtengruppen. Zum industriellen Personal des Wirtschaftsbereichs Bau rechnen nicht: Beschäftigte, die andere Leistungen des Betriebes (z. B. industrielle Produktion von Baumaterial einschließlich Baufertigteile, Entwicklungs- und Projektierungsarbeiten) ausführen, weiterhin Beschäftigte, die in Einrichtungen der Arbeiterversorgung (Werkküchen und Reparaturwerkstätten für Betriebsangehörige) tätig sind.

Produktionsarbeiter

Produktionsgrundarbeiter (die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar Leistungen im Rohbau oder Ausbau ausführen) und

Produktionshilfsarbeiter (die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Bauarbeiten unterstützen).

Bauleistung

Rohbau (Maurerarbeiten, Erdarbeiten, Straßenarbeiten, Entrümmerungsarbeiten usw.) und Ausbau (Malerarbeiten, Bauklempnerarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten usw.). Zum Rohbau rechnet auch das Einrichten und Räumen der Baustellen.

Nicht in die Bauleistung einbezogen sind:

Industrielle Herstellung und Aufstellung fertiger Häuser (Standardholzbauten) und Baracken, ausgenommen Fundamentierung;

Montage von Stahlkonstruktionen für Bauwerke;

Arbeiten an technischen Großgeräten, sonstigen Ausrüstungen und Schiffen (z. B. Malerarbeiten, Fliesenlegerarbeiten), ausgenommen Fundamentierung;

Elektroinstallation;

Abraumbeseitigung für den Bergbau;

Nach- und Garantearbeiten;

Wert des verwendeten Eisenbahnoberbaumaterials und Materialwert der für andere Betriebe und das öffentliche Versorgungsnetz verlegten Rohrleitungen und Kabel;

Nachweiskosten (Kosten, die dem Baubetrieb vom Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten sind).

B Bezirke

In der Gliederung nach Bezirken sind die Betriebe jeweils mit ihrer gesamten Bauleistung und sämtlichen Beschäftigten dem Bezirk zugeordnet, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. In Tabelle 11 ist die Bauleistung zugleich nach der Bezirkszugehörigkeit der Baubetriebe und der Bezirkszugehörigkeit der Baustellen gegliedert.